

Auszug

# Analysenliste

Version 2  
Ausgabe vom 1. Februar 2021



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

## 1 Inhaltsverzeichnis

1. Einleitende Bemerkungen.....	3
2. Publikation der AL.....	5
3. Taxpunktwert.....	5
4. Abkürzungen .....	5
5. Positionen der Analysenliste nach Kapitel .....	6
A Chemie/Hämатologie/Immunologie.....	6
B Medizinische Genetik .....	26
B0 Generelle Methoden und Zuschläge .....	26
B1 Chromosomale konstitutionelle Untersuchungen .....	27
B2 Konstitutionelle molekulargenetische Untersuchungen .....	28
B2.1 Blut, Gerinnung, Immunsystem.....	28
B2.2 Haut-, Bindegewebe-, Knochenkrankheiten.....	29
B2.3 Metabolische und endokrine Krankheiten .....	31
B2.4 Erbliche Tumorkrankheiten.....	33
B2.5 Motorische und / oder kognitive Störungen.....	34
B2.6 Syndrome.....	37
B2.7 Urogenitalsystem, Fertilitätsstörungen, Sterilität .....	39
B2.8 Krankheiten der Sinnesorgane .....	40
B2.9 Sonstige nicht gelistete seltene Krankheiten.....	42
B3 Zytogenetische somatische Untersuchungen.....	44
B4 Molekulargenetische somatische Untersuchungen .....	44
B5 Weitere genetische Untersuchungen .....	45
B6 Typisierungen .....	45
B7 Nicht-invasive pränatale Untersuchungen.....	45
C Mikrobiologie .....	46
C1 Virologie .....	46
C2 Bakteriologie/Mykologie.....	52
C3 Parasitologie.....	58
D Allgemeine Positionen.....	60
6. Positionen der Analysenliste im Detail .....	61

## 1. Einleitende Bemerkungen

Dieser Anhang (Analysenliste, AL) stützt sich auf Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) und enthält die als Pflichtleistung zu vergütenden Analysen. Diese Analysenliste stellt eine Positivliste dar, d.h. einzig die darin aufgeführten Analysen dürfen von der Krankenversicherung vergütet werden (Art. 34 Abs. 1 KVG). Die Verrechnung einer nicht aufgeführten Analyse unter einer anderen, in der Analysenliste aufgeführten Position ist unzulässig. Zudem ist die Analysenliste ein sogenannter Amtstarif, d.h. ein behördlich erlassener Tarif.

Die Analysenliste, die in der Regel jährlich durch eine entsprechende Änderung der Krankenpflege-Leistungsverordnung vom 29. September 1995 (KLV; SR 832.112.31) revidiert wird, enthält nebst der Bezeichnung der Analysen auch die dazugehörigen Einzelleistungstarife, die betriebswirtschaftlich zu bemessen sind sowie sachgerecht sein müssen (Art. 43 KVG) und dem Tarifschutz unterliegen (Art. 44 Abs. 1 KVG), d.h. die Leistungserbringer dürfen keine höheren Vergütungen in Rechnung stellen. Einzig für das ärztliche Praxislaboratorium kann für gewisse, in der Analysenliste bezeichnete Analysen, ein Tarif nach den Artikeln 46 und 48 KVG festgesetzt werden (Art. 52 Abs. 3 KVG). Die Analysenliste wird nur bei ambulanter Behandlung angewendet, bei stationärer Behandlung sind die Analysen grundsätzlich in der Pauschale inbegriffen (Art. 49 KVG).

Die Laboranalysen zu Lasten der Krankenversicherer in Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) müssen der Diagnose oder Behandlung einer Krankheit und ihrer Folgen dienen (Art. 25, Abs. 1, KVG).

Der Leistungserbringer hat sich in seinen Leistungen nach Artikel 56 Absatz 1 KVG zudem auf das Mass zu beschränken, das im Interesse der Versicherten liegt und für den Behandlungszweck erforderlich ist.

### 1.1 Diagnostische Laboranalysen

Die als Pflichtleistung zu vergütenden Analysen müssen nach Artikel 25 Absatz 1 KVG der Diagnose oder Behandlung einer Krankheit und ihrer Folgen dienen. Die Diagnostik hat mit einer akzeptablen Wahrscheinlichkeit die Konsequenz, dass sie

1. einen Entscheid über Notwendigkeit und Art einer medizinischen Behandlung oder
2. eine richtungsgebende Änderung der bisher angewendeten medizinischen Behandlung oder
3. eine richtungsgebende Änderung der notwendigen Untersuchungen (z.B. zur rechtzeitigen Verhütung, Erkennung oder Behandlung von typischerweise zu erwartenden Komplikationen) oder
4. einen Verzicht auf weitere Untersuchungen von typischerweise zu erwartenden Krankheitssymptomen, Folgeerkrankungen oder Beschwerden

zur Folge hat.

Die Erfüllung einer der obengenannten Konsequenzen ist genügend für die Kostenübernahme durch die OKP.

Analysen, bei denen schon zum Zeitpunkt der Anordnung feststeht, dass das Resultat keine der 4 oben erwähnten Konsequenzen hat, sind von der Kostenübernahme ausgeschlossen.

### 1.2 Pränatale Laboranalysen

Im Krankenversicherungsrecht sind Mutterschaft und Krankheit als zwei verschiedene Tatbestände konzipiert. Die normale, d.h. komplikationslos verlaufende Schwangerschaft stellt keine Krankheit im Sinne des KVG dar. Sie ist einer solchen lediglich insofern gleichgestellt, als die Versicherer unter bestimmten Voraussetzungen nach Artikel 29 KVG die gleichen Leistungen zu erbringen haben wie bei Krankheit.

Pränatale Untersuchungen gehören zu den Mutterschaftsleistungen. Sie gelten als Kontrolluntersuchungen nach Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe a KVG und werden nach Artikel 13 KLV vergütet.

Pränatale Untersuchungen haben meistens das Ziel, eine genetisch bedingte Erkrankung des Fötus festzustellen bzw. auszuschliessen. Art und Umfang der Laboranalysen hängt von der Indikation ab (Bsp. Screening-Untersuchung, fötale Anomalien im Ultraschall, Erbkrankheit in der Familie, Verdacht auf



genetische Krankheit eines bereits geborenen Kindes der Schwangeren etc.). In der AL ist vorgesehen, dass zusätzlich, falls medizinisch indiziert, Familienangehörige untersucht werden können.

### **1.3 Präsymptomatische und präventive Laboranalysen**

Analysen, die nach Artikel 26 KVG der Prävention dienen, gelten nur als Pflichtleistung, wenn die betreffende Untersuchung als solche in der Analysenliste enthalten und auch als Massnahme der Prävention in Artikel 12d oder 12e der KLV aufgeführt ist.

Präsymptomatische oder prädiktive Untersuchungen bei Gesunden zur Erkennung einer Krankheitsveranlagung gelten nur dann als Pflichtleistung, wenn die betreffende Untersuchung als solche in der Analysenliste enthalten und auch als Massnahme der Prävention in Artikel 12 d Buchstabe f KLV aufgeführt ist.

### **1.4 Genetische Laboranalyse zum Nachweis eines genetischen Risikos für die Nachkommen**

Genetische Analysen zur Erkennung einer Anlageträgerschaft bei Gesunden im Hinblick auf die Vererbungsmöglichkeit einer Krankheit auf die Nachkommen, das heisst die Bestimmung der Trägerschaft einer genetischen Anomalie ohne Krankheitsmanifestation, fallen nicht unter Art. 25 und 56, Abs. 1, KVG. Sie werden von der OKP nicht übernommen.

### **1.5 Laboranalysen bei einer verstorbenen Person**

Bei einer verstorbenen Person durchgeführte Laboranalysen fallen im Prinzip, unabhängig von der Todesursache (Totgeburt, Fehlgeburtmaterial, Abortmaterial, Autopsie, usw.) nicht unter Art. 25 und 56, Abs. 1, KVG. Sie werden von der OKP nicht übernommen. Ausgenommen sind Laboranalysen beim toten Embryo, Fötus oder totgeborenem Kind, die der Diagnose oder Behandlung einer Krankheit und ihrer Folgen nach Artikel 25 Absatz 1 KVG bei der Mutter und/oder bei einem überlebenden Zwilling dienen.

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6009.09	205.00	Zuschlag für die zusätzliche Untersuchung von gesunden und/oder betroffenen Familienangehörigen eines Indexpatienten oder eines ungeborenen Kindes, die notwendig ist zum a) indirekten Nachweis einer nicht charakterisierbaren, familiären Mutation durch Kopplungsuntersuchung (Linkage-Analyse) b) direkten Nachweis von Mutationen, falls eine Probenentnahme bei Indexpatienten oder Betroffenen nicht möglich oder zumutbar ist	G	S

**Analysentechnik**

Nicht spezifiziert

**Probenmaterial**

Nicht spezifiziert

**Resultat**

Nicht spezifiziert

**Anwendungen pro Primärprobe**

1 pro untersuchte Person und Markersystem/ Zielsequenz (Einzel- bzw. Multiplexansatz), maximal 8

**Kumulierbarkeit****Limitationen**

Nur in Kombination mit einer der Positionen des Kapitels B2 für den Indexpatienten oder das ungeborene Kind

**Bemerkungen**

Die Kosten gehen zu Lasten des Versicherers des Indexpatienten bzw. der Schwangeren

**Zugelassene Laboratorien**

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)  
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)  
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)  
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

**Praxislaboratorium  
Grundversorgung****Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten  
Weiterbildungstiteln****Hausbesuch****Schnelle  
Analysen**

Nein

Nein

Nein

**Analyse verordnet durch Hebammen****Analyse verordnet durch Chiropraktoren**

Nein

Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6013.58	215.00	Bestätigung positiver Resultate der Hochdurchsatz-Sequenzierung mittels Sequenzierung nach Sanger einschliesslich bei nachträglicher bioinformatischer Auswertung von Hochdurchsatz-Sequenzierdaten (6010.08, 6011.08, 6012.08)	G	S

**Analysentechnik**

Nukleinsäure-Amplifikation mit anschliessender Sequenzierung des Amplifikates nach Sanger und Detektion beider Einzelstränge mittels Kapillarelektrophorese

Probenmaterial	Resultat
Nicht spezifiziert	Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe	Kumulierbarkeit
maximal 2 bei Auswertung von 1-10 Genen, maximal 4 bei Auswertung von 11-100 Genen, maximal 6 bei Auswertung von über 100 Genen	

**Limitationen**

**Bemerkungen**

**Zugelassene Laboratorien**

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)  
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)  
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)  
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

Praxislaboratorium Grundversorgung	Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln	Hausbesuch	Schnelle Analysen
Nein		Nein	Nein

Analyse verordnet durch Hebammen	Analyse verordnet durch Chiropraktoren
Nein	Nein



Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6207.61	3300.00	Mendelsche Krankheit von Blut, Gerinnung oder Immunsystem bei Patienten mit Symptomen, für welche verschiedene Krankheiten aus dieser Gruppe in Frage kommen und entsprechend gesucht werden (Differentialdiagnostik); mit bioinformatischer Auswertung inkl. Resultaterstellung für 11 bis 100 Gene	G	S

**Analysentechnik**

Hochdurchsatz-Sequenzierung mit gezielter bioinformatischer Auswertung der für die Krankheitssymptomatik in Frage kommenden 11-100 bekannten Gene und Erstellung des komplexen Resultatberichts.

**Probenmaterial**

Nicht spezifiziert

**Resultat**

Nicht spezifiziert

**Anwendungen pro Primärprobe**

1

**Kumulierbarkeit**

1. Nur kumulierbar mit den chromosomalen Untersuchungen des Kapitels B1 und mit folgenden molekulargenetischen Untersuchungen 6001.03, 6207.55, 6013.58, 6006.07 und 6009.09
2. Nicht kumulierbar mit 6008.09.

**Limitationen**

1. Nicht zum Nachweis von bekannten familiären Mutationen.
2. Verordnung nur durch Ärzte mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11).

**Bemerkungen**

1. Die Analysen müssen gemäss den „Bonnes Pratiques“ vom Dezember 2014 der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) durchgeführt werden. Das Dokument ist einsehbar unter: [www.bag.admin.ch/ref](http://www.bag.admin.ch/ref).
2. Für die Bestätigung positiver Resultate der Hochdurchsatz-Sequenzierung muss die Sequenzierung nach Sanger mit der Position 6013.58 verrechnet werden.
3. Für die notwendige Überprüfung bei Familienangehörigen muss die Position 6009.09 verrechnet werden.
4. Falls die Arbeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Analyse aufgeteilt werden, muss das Labor, das den ärztlichen Auftrag erhält, ein Leistungserbringer nach KVG sein und dessen Leitung trägt die Verantwortung für den ganzen Ablauf der Untersuchung inkl. Resultaterstellung und Rechnungstellung an den Schuldner der Vergütung (Patient oder Krankenversicherer).
5. Der Tarif setzt sich zusammen aus der eigentlichen Sequenzierung (2300 Taxpunkte) und der bioinformatischen Auswertung inkl. Resultaterstellung für 11-100 Gene (1000 Taxpunkte).

**Zugelassene Laboratorien**

- Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

**Praxislaboratorium  
Grundversorgung**

**Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten  
Weiterbildungstiteln**

**Hausbesuch**

**Schnelle  
Analysen**

Nein

Nein

Nein

**Analyse verordnet durch Hebammen**

Nein

**Analyse verordnet durch Chiropraktoren**

Nein